



DR. FRANZ LÖSCHNAK
BUNDESMINISTER FÜR INNERES

II-2510 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XVIII. Gesetzgebungsperiode

Zl. 6.399/277 - II/C/91

Wien, am 20. Juni 1991

An den
Präsidenten des Nationalrates
Dr. Heinz FISCHER

Parlament
1017 Wien

973/AB

1991-06-21
zu 958/J

Die Abgeordneten zum Nationalrat Dr. Pilz und Kollegen haben am 25. April 1991 unter der Nr. 958/J an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend "staatspolizeiliche Vormerkungen über Mitglieder von Organisationen" gerichtet, die folgenden Wortlaut hat:

- "1. Welche Informationen über Mitglieder von Organisationen und Parteien werden von der Staatspolizei erfaßt?
2. Worin liegt das staatspolizeiliche Interesse an Mitgliedern von legalen Parteien, Umwelt- oder Menschenrechtsorganisationen?
3. Was halten Sie persönlich von den staatspolizeilichen Vormerkungen über Vereins-, Partei- oder Organisationsmitgliedern?
5. Wieviele der von Ihnen in der Anfragebeantwortung 354/AB angeführten "personenbezogenen Evidenzhaltungen von Einzelfällen", die Mitglieder von Organisationen und Parteien betreffen, sind Ihrem Ressort bekannt?
6. Wieviele Dienststunden wurden in den letzten drei Jahren für die "Evidenzhaltung von Einzelfällen", die Mitglieder von Organisationen und Parteien betreffen, aufgewendet (aufgeschlüsselt nach Jahren)?
7. Wieviele Dienststunden wurden in den letzten drei Jahren von den staatspolizeilichen Dienststellen aufgewendet, um Mitglieder von Parteien oder Organisationen zu beschatten (aufgeschlüsselt nach Jahren und Dienststellen)?
8. Wieviele Dienststunden wurden in den letzten drei Jahren von den staatspolizeilichen Dienststellen aufgewendet, um an nachstehenden Orten oder in unmittelbarer Umgebung, Observationen durchzuführen (aufgeschlüsselt nach Jahren und Dienststellen):
 - a.) Wiedner-Gürtel 12, 1040 Wien; (Büro von Amnesty International)?
 - b.) Liechtensteinstraße 94, 1090 Wien; (Büro der ARGE-DATEN)?
 - c.) Auenbruggergasse 2/2/16, 1030 Wien; (Büro von GREENPEACE)?

- 2 -

- d.) Hahngasse 15/14, 1090 Wien; (Büro von Global 2000)?
 - e.) Stiftgasse 6, 1070 Wien (Büro der Grünen Alternative)?
 - f.) Hochstädtplatz 3, 1020 Wien (Parteizentrale der KPÖ)?
 - g.) Löwelstraße 18, 1010 Wien (Parteizentrale der SPÖ)?
 - h.) Kärntnerstraße 28, 1010 Wien (Parteizentrale der FPÖ)?
 - i.) Kärntnerstraße 51, 1010 Wien (parteizentrale der ÖVP)?
9. Wie lautete der staatspolizeiliche Bericht vom 19.4.1991 (zwischen 9Uhr und 12.30), der im Zuge einer Observation in der Auenbruggergasse 2 (vor dem Büro von Greenpeace-Österreich) angefertigt wurde? In welchem Auftrag wurde diese Observation durchgeführt?
10. Wie lautet der Polizeibericht, der im Zuge dieser Amtshandlung am 19.4.1991 von den angeforderten Sicherheitswachebeamten des nahe-liegenden Wachzimmers angefertigt wurde?
11. Welcher Abteilung gehört der Beamte mit der Dienstnummer 1342 an?
12. Wo hielt sich der unter Punkt 10 angeführte Beamte am 19.4.91 zwischen 9 Uhr und 12.30) auf? War er in dieser Zeit dienstlich oder privat unterwegs?
13. Schließen Sie aus, daß das Kfz mit dem Kennzeichen W 290.792 für eine der staatspolizeilichen Abteilungen angemeldet ist? Wenn nein, welcher Abteilung gehört das Kfz?

Diese Anfrage beantworte ich wie folgt:

Zu Frage 1:

Wie ich bereits in der Antwort zur Anfrage vom 14.1.1991, Nr. 268/J, ausführte, war und ist die Mitgliedschaft bei einer Organisation oder politischen Partei für sich allein kein Erhebungskriterium, sie führte auch zu keiner systematischen Erfassung bzw. Auswertung im Staatsschutzbereich. War das Faktum der Mitgliedschaft evident oder bekannt, wurde es in Einzelfällen verwertet.

Zu Frage 2:

Wie bereits zu Frage 1 ausgeführt, lag ein allfälliges staatspolizeiliches Interesse nicht an der Mitgliedschaft bei einer legalen Partei oder Umwelt- oder Menschenrechtsorganisation, sondern gründete sich auf andere Umstände.

Zu Frage 3:

Ich habe Vormerkungen über die Mitgliedschaft in einem Verein oder

- 3 -

bei einer Partei eingestellt, soweit dies gesetzlich keine Deckung findet und im Staatsschutzbereich nicht unumgänglich ist. Ich möchte an Hand von zwei Beispielen aber aufzeigen, wo aus Staatsschutzinteressen auch weiterhin ein Interesse an Vereinen oder Parteien gegeben sein muß. Gemäß § 24 Vereinsgesetz kann ein Verein aufgelöst werden, wenn seine Beschlüsse strafrechtswidrig sind. Dies war bisher vor allem bei Vereinen der Fall, die sich nationalsozialistisch betätigten. Gemäß Verfassungsgerichtshofserkenntnis vom 1.3.1983, B 195/82-11 zur politischen Partei "Liste gegen Ausländer" haben unter bestimmten Voraussetzungen alle Verwaltungsbehörden und alle Gerichte für Zwecke der bei ihnen anhängigen Verfahren zu beurteilen, ob die Behauptung einer dort auftretenden Personengruppe, als politische Partei Rechtspersönlichkeit zu besitzen, zutrifft oder nicht. Im Sinne dieses Erkenntnisses vertritt mein Ressort die Auffassung, daß Parteien mit einem nationalsozialistischem Programm keine Rechtspersönlichkeit besitzen. In beiden Fällen erscheint es mir unerlässlich, Erkenntnisse für die Beurteilung solcher verwaltungsbehördlicher Schritte zu sammeln. Es kann nicht in meinem Interesse gelegen sein, aber auch nicht in Ihrem, daß sich nationalsozialistisches Gedankengut unter dem Deckmantel eines Vereines oder sogar einer Partei nach dem Parteien- gesetz verbreitet.

Zu Frage 5:

Da keine systematische Erfassung der Mitgliedschaft bei einer Organisation oder bei einer Partei erfolgte und es mit einem unverhältnismäßigen Aufwand verbunden wäre, alle Karteikarten durchzusehen, kann ich diese Frage nicht beantworten.

Zu Frage 6:

Da von den Beamten der Auswertung keine Statistik über einzelne Tätigkeiten geführt wurde, kann ich diese Frage nicht beantworten.

Zu Frage 7:

Es wurde in den letzten drei Jahren niemand wegen der Mitgliedschaft bei einer Partei oder Organisation im Sinne Ihrer Anfrage beschattet,

- 4 -

es fielen daher keine Überstunden an. Sehr wohl wurden Personen, die in Verdacht standen, Mitglieder von Terrororganisationen oder extremistischen Verbindungen zu sein, überwacht.

Zu Frage 8:

An den angeführten Orten sind nach allen mir vorliegenden Mitteilungen keine Observationen, schon gar nicht gegen die dort etablierten Parteien oder Organisationen geführt worden.

Zu den Fragen 9 - 13:

Im gegenständlichen Fall wurde weder von einer staats- noch anderen sicherheitspolizeilichen Dienststelle eine Observation geführt. Vielmehr handelte es sich um eine Aktion einer Privatdetektei. Das angesprochene Kennzeichen W 290.792 ist für einen Privaten zugelassen. Der Beamte mit der Dienstnummer 1342 ist ein Sicherheitswachebeamter, der sich im Wachzimmer in Wien 21., Scheydgasse 20 aufhielt. Bemerken möchte ich noch, daß dieser Vorfall sowohl von den Über Aufforderung einschreitenden Sicherheitswachebeamten als auch von einem Beamten der staatspolizeilichen Gruppe meines Ressorts gegenüber einem Funktionär von Greenpeace und einem intervenierenden Angestellten des ORF noch am selben Tag geklärt wurde.

Frau [Signature]